

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 26. März 1991

57. Stück

136. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Externistenprüfungen

137. Verordnung: Änderung der Schulveranstaltungsverordnung

138. Kundmachung: Rechtspersönlichkeit einer Gemeinde der Evangelischen Kirche

136. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Externistenprüfungen geändert wird

Auf Grund des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1990, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 362/1979, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 220/1980 und 130/1989 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ und „Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport“ werden jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ und „Bundesministerium für Unterricht und Kunst“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung und zur Reife- und Befähigungsprüfung, die in der Form einer Externistenprüfung abgelegt werden, sind als Externistenprüfungen über den Lehrstoff eines Unterrichtsgegenstandes (Abs. 1 Z 1) abzulegen.“

3. § 2 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. einen Vorschlag für einen Termin der Externistenprüfung, bei Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 zumindest der ersten Zulassungsprüfung.“

4. Im § 3 Abs. 1 lautet der erste Halbsatz:

„Voraussetzung für die Zulassung zu einer Externistenprüfung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Falle des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre, wobei auf den der Anmeldung vorausgegangenen Schulbesuch des Prüfungskandidaten Bedacht zu nehmen ist;“

5. Im § 3 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1 Z 1 bis 3“ durch das Zitat „Abs. 1“ und das Zitat „§ 29 des Schulunterrichtsgesetzes“ durch das Zitat „§§ 29 bis 31 des Schulunterrichtsgesetzes“ ersetzt.

6. § 3 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der achten Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes) oder einer höheren Schulstufe bzw. eine diesbezügliche Externistenprüfung Voraussetzung, wobei im Falle der Ablegung einer Externistenprüfung über die achte Schulstufe der Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung für die Feststellung der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigen ist.“

7. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Zulassung zur Hauptprüfung einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 ist von der erfolgreichen Ablegung aller in Betracht kommenden Zulassungsprüfungen (§ 9 Abs. 3) und Vorprüfungen (§ 9 Abs. 4) abhängig zu machen.“

8. Im § 4 Abs. 2 Z 1 und Abs. 2 Z 2 lit. e wird jeweils das Wort „Vorprüfung“ durch das Wort „Zulassungsprüfung“ ersetzt.

9. Im § 5 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „Vorprüfung“ durch das Wort „Zulassungsprüfung“ ersetzt.

10. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Externistenreifeprüfungen, die Externistenreife- und Befähigungsprüfungen, die Externistenbefähigungsprüfungen und die Externistenabschlußprüfungen (§ 1 Abs. 1 Z 4) bestehen aus Zulassungsprüfungen, allfälligen Vorprüfungen und der Hauptprüfung.“

11. Nach dem § 9 Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Befähigungsprüfungen, Externistenbefähigungsprüfungen und Externistenabschlußprüfungen können nur über den Lehrstoff eines Lehrplanes abgelegt werden, der nicht länger als drei Jahre vor der Ablegung der Hauptprüfung außer Kraft getreten ist. Hat ein Prüfungskandidat einen Teil der betreffenden Externistenprüfung nach einem länger als drei Jahre nicht mehr geltenden Lehrplan abgelegt, so hat er eine Prüfung über den durch den neuen Lehrplan gegenüber dem außer Kraft getretenen Lehrplan vorgesehenen zusätzlichen Lehrstoff abzulegen; dies gilt auch bei Anrechnungen gemäß § 4.“

12. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort „Vorprüfung“ durch das Wort „Zulassungsprüfung“ ersetzt und lautet der erste Satz:

„Auf die Hauptprüfung sind die Bestimmungen über die Prüfungsgebiete der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung bzw. Abschlußprüfung anzuwenden, der die Externistenprüfung entspricht; hiebei ist jene Fassung der betreffenden Verordnung anzuwenden, die gleichzeitig mit jenem Lehrplan in Geltung steht oder gestanden ist, über den der Prüfungskandidat die betreffende Externistenprüfung ablegt. Die Bestimmungen über die Jahresprüfung sind nicht anzuwenden.“

13. In der Einleitung des § 9 Abs. 3 wird das Wort „Vorprüfungen“ durch das Wort „Zulassungsprüfungen“ ersetzt.

14. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Sofern für Schularten Vorprüfungen gemäß § 36 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 255/1989 vorgeschrieben sind, müssen diese neben den Zulassungsprüfungen gemäß Abs. 3 abgelegt werden. Für die Prüfungsgebiete dieser Vorprüfungen gelten die Regelungen der Verordnung über die entsprechende Vorprüfung; hiebei ist jene Fassung der betreffenden Verordnung anzuwenden, die gleichzeitig mit jenem Lehrplan in Geltung steht oder gestanden ist, über den der Prüfungskandidat die Vorprüfung ablegt.“

15. Im § 9 Abs. 5 entfällt am Ende der Punkt und wird angefügt:

„und jene Fassung der betreffenden Verordnung anzuwenden ist, die gleichzeitig mit jenem Lehrplan in Geltung steht oder gestanden ist, über den der Prüfungskandidat die betreffende Externistenprüfung ablegt.“

16. Im § 9 Abs. 6 wird das Wort „Vorprüfung“ durch das Wort „Zulassungsprüfung“ ersetzt.

17. Im § 10 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Vorprüfungen“ die Wendung „Zulassungs- und Vorprüfungen“.

18. Im § 15 Abs. 2 lautet der Klammerausdruck: „(Vorprüfungen, Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen)“.

19. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine letzte Wiederholung kann — ausgenommen bei Zulassungsprüfungen — auf Ansuchen des Prüfungskandidaten vom Bundesminister für Unterricht und Kunst bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission bei Vorliegen wichtiger Gründe oder im Hinblick auf die bisher günstigen Leistungen des Prüfungskandidaten erteilt werden. Als wichtige Gründe gelten nur unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse. Das begründete Ansuchen hat der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschluß der letzten Wiederholung der Externistenprüfung bei der Prüfungskommission einzubringen.“

20. § 20 Abs. 19 lautet:

„(19) Die Zeugnisformulare für die Externistenprüfungen über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Stufen einer Schulart (Form, Fachrichtung), über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung), über eine Schulart (Form, Fachrichtung), für das Externistenabschlußzeugnis, für Zulassungsprüfungen und die Vorprüfungen zur Externistenreifeprüfung, Externistenreife- und Befähigungsprüfung, Externistenbefähigungsprüfung und Externistenabschlußprüfung, für Externistenreifeprüfungen, Externistenreife- und Befähigungsprüfungen, Externistenbefähigungsprüfungen und Externistenabschlußprüfungen, die Staatliche Stenotypieprüfung und die Beamten-Aufstiegsprüfung sind entsprechend den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 2 bis 10 zu gestalten.“

21. In Anlage 6 wird das Wort „Vorprüfung“ durch das Wort „Zulassungsprüfung“ ersetzt.

Scholten

137. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Schulveranstaltungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1990, wird verordnet:

Die Schulveranstaltungsverordnung, BGBl. Nr. 397/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Berufspraktische Tage an der Volksschuloberstufe, der Hauptschule, der Sonderschule, der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, an der einjährigen Haushaltungsschule und der zweijährigen Hauswirtschaftsschule dürfen bis zu einem Höchstausmaß von 3 Schultagen, an der Sonderschule für Schüler im 9. Schuljahr bis zu 6 Schultagen durchgeführt werden.“

2. Im § 4 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „6“ die Zahl „7“.

3. Im § 4 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Hauptschüler und Sonderschüler im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht sind zur Teilnahme an Berufspraktischen Wochen (Berufspraktischen Tagen) eines Polytechnischen Lehrganges berechtigt.“

4. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Durch eine derartige Zusammenlegung wird die Gesamtzahl der zulässigen Schulveranstaltungen nicht vermindert.“

5. In Anlage 2 wird der Z 6 angefügt:

„Im Interesse der Sicherheit der Schüler darf der Einsatz eines zusätzlichen anstaltseigenen Lehrers oder einer geeigneten Begleitperson bis zur 4. Schulstufe in jedem Fall, von der 5. bis zur 8. Schulstufe ab 15 Schülern und ab der 9. Schulstufe ab 25 Schülern vorgesehen werden. Im Falle der gemeinsamen Durchführung von Wandertagen für mehrere Klassen beziehen sich diese Zahlen auf jede einzelne Klasse.“

6. In Anlage 2 lauten Z 7 und 8:

„7. Bei Wanderungen mit besonderem Schwierigkeitsgrad oder bei Radwanderungen kann ab der 5. Schulstufe mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz unabhängig von der teilnehmenden Schülerzahl ein weiterer Lehrer oder eine geeignete Begleitperson eingesetzt werden. Das Erfordernis der Sicherheit der Schüler ist im Einzelfall zu prüfen, wobei auf § 8 Abs. 2 Z 5 der Schulveranstaltungsverordnung besonders Bedacht zu nehmen ist.

8. Bei koedukativ geführten Klassen sind in den Fällen der Z 6 lit. d nach Möglichkeit ein Lehrer und eine Lehrerin (eine männliche und eine weibliche Begleitperson) einzusetzen, sofern gemäß Z 6 oder 7 neben dem Leiter ein zusätzlicher Lehrer (eine zusätzliche Begleitperson) eingesetzt werden darf.“

7. In Anlage 3 lautet Z 8:

„8. Neben dem Leiter der berufspraktischen Schulveranstaltung ist ab 14 teilnehmenden Schülern und für je weitere 14 Schüler jeweils ein weiterer Lehrer (eine weitere Begleitperson) vorzusehen. Ist der nach einer Teilung der Gesamtzahl der teilnehmenden Schüler durch 14 verbleibende Rest mindestens 7, so ist ein weiterer Lehrer (eine

weitere Begleitperson) vorzusehen, wenn durch eine Bildung kleinerer Gruppen

- a) eine bessere Differenzierung im Sinne der Zielsetzung der berufspraktischen Schulveranstaltung ermöglicht wird oder
- b) ein besonderes Sicherheitsbedürfnis besteht.

Die zu bildenden Gruppen sind mit höchstens 18 Schülern festzusetzen. Die die einzelnen Gruppen betreuenden Lehrer sind insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben und die Gewährleistung des pädagogischen Ertrages verantwortlich. Wenn die Schüler einer Gruppe über den Arbeitsprozeß an verschiedenen Stellen informiert werden, hat der die Gruppe betreuende Lehrer alle Schüler der Gruppe nach den Umständen des einzelnen Falles entsprechend zu kontrollieren. Stehen für eine Gruppe mehrere Lehrer zur Verfügung, hat der Leiter die Leitung einer Gruppe einem Begleitlehrer zu übertragen.“

8. In Anlage 4.1 lautet der erste Satz der Z 8:

„8. Neben dem Leiter der Wintersportwoche ist ab 14 teilnehmenden Schülern und für je weitere 14 Schüler jeweils ein weiterer Lehrer (eine weitere Begleitperson) vorzusehen. Ist der nach einer Teilung der Gesamtzahl der teilnehmenden Schüler durch 14 verbleibende Rest mindestens 7, so ist ein weiterer Lehrer (eine weitere Begleitperson) vorzusehen, wenn durch eine Bildung kleinerer Gruppen

- a) die besondere Zielsetzung der Sportwoche (zB bei Skitouren oder mehreren Sportarten) oder
- b) die bessere Differenzierung (zB Betreuung von Anfängern und sehr Fortgeschrittenen) oder
- c) eine erhöhte Sicherheit gewährleistet wird.“

9. In Anlage 4.1 lautet Z 10:

„10. Der mit der Leitung der Wintersportwoche beauftragte Lehrer ist von der Verpflichtung zur Führung einer Kursgruppe befreit, sofern dies im Hinblick auf Z 9 möglich und aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.“

10. In Anlage 5 wird der Z 13 angefügt:

„Bei einer Projektwoche, an der nur Schülerinnen teilnehmen, ist mindestens eine Lehrerin (weibliche Begleitperson), an der nur Schüler teilnehmen, mindestens ein Lehrer (männliche Begleitperson) einzusetzen; bei koedukativ geführten Projektwochen sind zumindest eine Lehrerin (weibliche Begleitperson) und ein Lehrer (männliche Begleitperson) vorzusehen.“

11. In Anlage 5 lautet der erste Satz der Z 14:

„14. Neben dem Leiter der Projektwoche ist ab 14 teilnehmenden Schülern und für je weitere 14 Schüler jeweils ein weiterer Lehrer (eine weitere Begleitperson) vorzusehen. Ist der nach einer Teilung der Gesamtzahl der teilnehmenden Schüler

durch 14 verbleibende Rest mindestens 7, so ist ein weiterer Lehrer (eine weitere Begleitperson) vorzusehen, wenn durch eine Bildung kleinerer Gruppen

- a) eine bessere Differenzierung im Sinne der Zielsetzung der Projektwoche ermöglicht wird oder
- b) ein besonderes Sicherheitsbedürfnis besteht.“

12. In Anlage 6 wird der Z 5 angefügt:

„Soweit durch diese Regelung dem Sicherheitsbedürfnis nicht ausreichend entsprochen werden kann, ist neben dem Leiter des Schüleraustausches ab 14 teilnehmenden Schülern und für je weitere 14 Schüler jeweils ein weiterer Lehrer (eine weitere Begleitperson) vorzusehen.“

138. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Rechtspersönlichkeit einer Gemeinde der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird kundgemacht:

Der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach (mit dem Amtssitz in 4020 Linz, Freistätter Straße 317) kommt gemäß §§ 4 und 5 dieses Bundesgesetzes ab 26. Feber 1991 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

Scholten

Scholten

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.